

# Schweizer Vereinigung Gernsbacher Papiermacher, SVGP

## STATUTEN

Genehmigt und unterzeichnet am Samstag 3. September 2016 in Malbun, FL

### I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

#### **„Schweizer Vereinigung Gernsbacher Papiermacher“, SVGP**

Unter dem Namen Schweizer Vereinigung Gernsbacher Papiermacher SVGP, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Landquart.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

*Anmerkung:*

*Die Vereinigung bestand seit der Gründung am 15. April 1978 in Zug unter dem Namen "Vereinigung der Schweizer-Gernsbacher, Sektion Schweiz", als weitgehend selbständige Sektion der deutschen "Vereinigung Gernsbacher Papiermacher e.V."*

### II. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist das Gedankengut der Papiermacherkunst zu erhalten, pflegen und zu fördern. Im Speziellen die berufliche Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung von Auszubildenden, Meisterschüler und Studierende, in den Fachrichtungen der Papiertechnik und unter Einbeziehung branchenverwandter Bereiche, zu fördern.

Ausserdem sollen Kontakte, Informationen und Wissensaustausch sowie die Verbindung der Vereinsmitglieder gefördert werden. Dies auch in Anlehnung an die Ziele und Zwecke der deutschen "Vereinigung Gernsbacher Papiermacher e.V." (VGP).

### III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge,
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### IV. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen und folgende Voraussetzung erfüllen.

- Aktivmitglied (natürliche Personen) mit Stimmrecht kann werden, wer als Fachkraft in der Papierindustrie, der Papierverarbeitung oder der Zulieferindustrie tätig ist oder war, sowie Personen, die durch ihr Wirken in der brachenverwandten Industrie ihre Eignung zur Mitgliedschaft bestätigen.
- Gönnermitglieder (juristische Personen) mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

- Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein rein ideell und finanziell unterstützen.
- Aktivmitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand, ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

## **V. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **VI. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbetrag schuldig, kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wegen groben Verletzungen der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **VII. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung / Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

## **VIII. Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Traktandierungs Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die aktualisierten Traktanden werden zur Versammlung aufgelegt.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- e) Genehmigung des Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandmitglieder sowie der Revisionsstelle.

- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung des absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand oder mind. 10% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **IX. Mitgliederversammlung**

Die jährliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen des Herbstanlasses (\*) statt. Die Einladung und die Beschlüsse unterstehen den gleichen Bestimmungen wie bei der Generalversammlung, jedoch werden nur folgende Geschäfte behandelt:

- a) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Budget
- d) Allgemeine Informationen

*(\*)Die jährliche Mitgliederversammlung kann auch zu einem anderen Termin festgelegt werden*

## **X. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Es sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Bei Bedarf ergänzend:

- Vertreter eines ausserordentlichen Mitgliedes (\*)
- Weitere

Eine Ämterkumulation ist möglich.

*(\*) z.B. ein Vorstandsmitglied des deutschen VGP*

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf eine Vergütung gemäss dem Spesenreglement.

#### **XI. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt mind. zwei Rechnungsrevisoren, welche einmal im Jahr eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitglieder / Generalversammlung einen Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **XII. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

#### **XIII. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **XIV. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **XV. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2016 in Malbun, FL angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Landquart, den 3. September 2016

Der Vorstand:

Andreas Seyffert, Präsident

Alfred Caseli

Timi Spahiu

Volker Osterholz